



Übergangsanlagen nach dem EEG 2017

– Welche Änderungen sind möglich?

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln
Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton, Recht der Erneuerbaren Energien
TU Chemnitz

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Christoph Richter
Rechtsanwalt

Übergangsanlagen nach dem EEG 2017

– Welche Änderungen sind möglich?



Referent:

Prof. Dr. Martin Maslaton



Prof. Dr. Martin Maslaton ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie geschäftsführender Gesellschafter der MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien und technisch sensiblen Rechtsmaterien befasst.

Als Hochschullehrer unterrichtet er das Recht der Erneuerbaren Energien und das Umweltrecht an der TU Chemnitz und referiert national und international zu diesen Themen, mit denen er sich seit 1987 im Rahmen seiner Tätigkeit als Referent im Deutschen Bundestag beschäftigt. Er ist Herausgeber und Autor des im C.H.Beck Verlag erschienenen Standardwerks „Windenergieanlagen“ und ist als Funktionsträger in einer Reihe von Branchenverbänden engagiert.

Übergangsanlagen nach dem EEG 2017

– Welche Änderungen sind möglich?



Referent:

Dr. Christoph Richter



Herr Dr. Richter betreut unsere Mandanten schwerpunktmäßig im Energierecht sowie im Zivilrecht. Im Mittelpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit stehen dabei vor allem Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien, der Kraft-Wärme-Kopplung sowie des Energiewirtschaftsrechts, wobei ein besonderes Augenmerk auf den förderrechtlichen Vorgaben des EEG und des KWKG, auf der Umsetzung technischer Vorgaben und Konzepte sowie auf der Vertragsgestaltung liegt.

Zudem bilden die Direktvermarktung, dezentrale Strom- und Wärme-konzepte sowie Fragen der Rekommunalisierung einen Beratungsschwerpunkt.

Übergangsanlagen nach dem EEG 2017

– Welche Änderungen sind möglich?



Kanzlei:

Maslaton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

- 2002 gegründet, aktuell mit 13 Berufsträgern und 21 Mitarbeitern
- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht und Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen Erneuerbare-Energien- und KWK-Projekten sowie Datenschutzrecht
- Wissenschaftliche Expertise durch Beiträge/ universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage
- Verbandsengagement bei vielen Branchenverbänden (z.B. B.KWK)



Übergangsanlagen nach dem EEG 2017

– Welche Änderungen sind möglich?



I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

I. Problemaufriss



I. Problemaufriss

§ 22 Abs. 2 EEG 2017:

„Bei Windenergieanlagen an Land besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist. Von diesem Erfordernis sind folgende Windenergieanlagen an Land ausgenommen:

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs- genehmigung

VI. Neugenehmigung

1. [...]

2. Anlagen, die vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind, wenn

a) sie vor dem 1. Januar 2017 nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz genehmigt worden sind,

b) [...]"

→ **Es kommt zu Änderungsmaßnahmen der bereits vor dem 1. Januar 2017 genehmigten Anlage**

Übergangsanlagen nach dem EEG 2017

– Welche Änderungen sind möglich?



I. Problemaufriss

- **Achtung:** auch sog. Übergangsanlagen fallen in den Geltungsbereich des EEG 2017!
- bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 EEG 2017 aber kein Zwang zur Teilnahme an Ausschreibung
- Förderung nach den gesetzlich festgelegten Fördersätzen, Anfangsvergütung aktuell 7,68 ct/kWh (in der Ausschreibung zuletzt nur durchschnittlich 4,28 ct/kWh!)

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

ABER:



Führt die Änderung einer bereits erteilten Genehmigung nach dem 31.12.2016 dazu, dass der durch die Regelung des § 22 Abs. 2 S. 1 EEG 2017 gewährte Vertrauensschutz entfällt?

Übergangsanlagen nach dem EEG 2017

– Welche Änderungen sind möglich?



I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

II. Vorgaben des EEG 2017

Übergangsanlagen nach dem EEG 2017

– Welche Änderungen sind möglich?



Ausgangspunkt: § 22 Abs. 2 Nr. 2 a) EEG 2017:

I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

„Anlagen, die vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind, wenn

*a) sie vor dem 1. Januar 2017 nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz **genehmigt** worden sind,
[...]*“

- Wortlautauslegung führt zu keinem eindeutigen Ergebnis
→ zumindest Bestandskraft nicht erforderlich, Änderungen daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen
→ aber Anlagenbezug !
- Vorschrift eng an § 102 Nr. 2 EEG 2014 angelehnt
→ bereits zu dieser Norm aber Streit, wie bzw. ob sich Änderungen auswirken
→ Ziel: v.a. **Vertrauens- und Investitionsschutz**

Übergangsanlagen nach dem EEG 2017

– Welche Änderungen sind möglich?



I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

- sowohl § 22 Abs. 2 EEG 2017 als auch § 102 Nr. 2 EEG 2014 sind i.E. Übergangsvorschriften, daher wohl eher restriktive Auslegung
- **aber** Sinn und Zweck (**Bestandsschutz**) und vor allem Praxis berücksichtigen!
 - Änderungen aus verschiedensten Gründen nötig und absolut üblich
 - **Bringt die Änderung eine Verbesserung des status quo mit sich?**
- Hinweis **Clearingstelle EEG** (2017/6) vom 30.5.2017
 - Rechtsfrage umfassend beleuchtet
 - stellt maßgeblich auf Praxis ab
 - rechtlich z.T. aber fragwürdige Ausführungen/ Begründungen (z.B. „*branchenübliche Veränderung*“)
 - **Nicht verbindlich! Daher: Einzelfall prüfen lassen!**

Übergangsanlagen nach dem EEG 2017

– Welche Änderungen sind möglich?



I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

III. Änderungen – Rechtlicher Rahmen nach BImSchG



Begriff der Änderung

I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

- Der Begriff der Änderung umfasst
 - Veränderungen „innerhalb“ des vorhandenen Anlagenbestandes, einschließlich des Ersatzes (Änderung ieS)

→ **Qualitative Änderung**

als auch

- Erweiterungen des Anlagenbestandes

→ **Quantitative Änderung**

- Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage muss vorliegen
 - WEA ab einer Gesamthöhe von 50 m
- Änderung liegt nur vor, wenn die betreffende Maßnahme vom Genehmigungsbescheid nicht mehr gedeckt ist (entscheidend ist demnach, was im Genehmigungsbescheid geregelt wurde)

→ **Änderung ist jedes Abweichen vom Genehmigungsbescheid, einschließlich der Nebenbestimmungen**



I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

Begriff der Änderung

- Sowohl der Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG als auch der Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG liegt ein identischer Begriff der Änderung zugrunde:

Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage

a. Änderung der Lage

- Liegt vor, wenn die Anlage insgesamt oder in Teilen einen anderen Standort erhält
- Nur kleinräumige Änderung innerhalb des Anlagengrundstücks, bei der sich der Einwirkungsbereich nicht wesentlich ändert
- Bei Aufbau der Anlage an einer ganz anderen Stelle → Genehmigungsbedürfnis nach § 4 BImSchG, da Neuerrichtung



I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

Begriff der Änderung

b. Änderung der Beschaffenheit

- Liegt vor, wenn die Anlage in ihrem Zustand oder in ihren konstruktiven Merkmalen verändert wird (z.B. technisch betriebliche Ausrüstung, die für die Errichtung der Anlage verwendeten Materialien, Funktionsfähigkeit, Wartungszustand)
- Insbesondere, wenn Teile der Anlage ersetzt oder beseitigt werden oder die Anlage durch zusätzliche Einrichtungen erweitert wird
- Vollständige Ersetzung einer Anlage



→ Abgrenzung zur Neuerrichtung sowie zum unveränderten Austausch/Wiederaufbau



Begriff der Änderung

I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

- c. Änderung des Betriebs (alle Tätigkeiten und Geschehensabläufe der bestimmungsgemäßen Nutzung)
- Liegt nicht nur in der Modifizierung der eigentlichen Produktionsprozesse, sondern auch in Veränderung der Betriebsweise der Anlage, einschließlich der Betriebszeiten
 - Nicht nur technische Vorgänge, sondern auch organisatorische Maßnahmen
- d. **Keine** Änderung i.S.d. §§ 15 und 16 BImSchG
- Einstellung oder Einschränkung des Betriebs → § 15 Abs. 3 BImSchG
 - Betreiberwechsel (BImSch-Genehmigung ist anlagenbezogen)
 - Instandsetzung und Reparatur
 - Unveränderte Ersetzung bzw. Austausch der Anlage(nteile) (Austausch entspricht den in der Genehmigung festgelegten Anforderungen)
→ Z.B.: Wiederaufbau nach Brand

Übergangsanlagen nach dem EEG 2017

– Welche Änderungen sind möglich?



I. Problemaufriss

II. Vorgaben des
EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

IV. Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG

Übergangsanlagen nach dem EEG 2017

– Welche Änderungen sind möglich?



I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

- Beabsichtigte Änderungen sind nur dann anzeigepflichtig, wenn die Möglichkeit besteht, dass **sie sich auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG auswirken**
 - Es werden nur Auswirkungen erfasst, die durch Immissionen oder andere von der Anlage ausgehende sicherheitsrelevante Umstände hervorgerufen werden können
 - Eine geringe, nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit ausreichend für die Annahme von Auswirkungen
 - Einhaltung der im Genehmigungsbescheid festgelegten Grenzwerte schließt Vorliegen von Auswirkungen nicht per se aus
- Auswirkungen meint jede Einwirkung (unabhängig, ob positive oder negative) auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG durch die beabsichtigte Änderung selbst
 - Keine Gesamtbetrachtung (Saldierung) der möglichen positiven und negativen Effekte der vorgesehenen Änderungsmaßnahmen (**VGH Mannheim, Urt. v. 20.06.2002 – 3 S 1915/01**)

Übergangsanlagen nach dem EEG 2017

– Welche Änderungen sind möglich?



I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

- Stellt keine Genehmigung i.S.d. BImSchG dar
 - Keine Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG
 - Ggf. sind erforderliche fachrechtliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung) einzuholen
- Rechtsfolge: Freistellungserklärung von Genehmigungspflicht
- § 15 Abs. 1 S. 1 2. HS BImSchG
 - Betreiber kann freiwillig anstelle einer Anzeige nach § 15 BImSchG auch Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragen (Vorteil der Konzentrationswirkung)
- Beispiele:
 - Nach Prüfung der Bodeneigenschaften am Standort notwendige Erhöhung des Fundaments (und damit der Höhe der Anlage um wenige Dezimeter bis zu etwa 3 m)
 - Modifizierung an den Rotorblättern: Verbesserungen, die gezielt zur Schallminderung vorgenommen werden

Übergangsanlagen nach dem EEG 2017

– Welche Änderungen sind möglich?



I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

EEG-seitige Auswirkungen einer Änderung nach § 15 BImSchG

- grds. keine Auswirkung auf die Genehmigungslage
- daher Errichtung und Betrieb auf Grundlage der vor dem 01.01.2017 erteilten Genehmigung
 - wohl unproblematisch für Übergangsanlagenstatus
- **(P) Leistungserhöhung**
 - Abgrenzung zur bloßen Ertragsoptimierung



I. Problemaufriss

II. Vorgaben des
EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

V. Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

Übergangsanlagen nach dem EEG 2017

– Welche Änderungen sind möglich?



I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

- Gegenstand einer Änderungsgenehmigung ist ausschließlich die beantragte Änderung (geänderte Anlagenteile oder geänderte Betriebsweise) und die von ihr möglich ausgehenden Auswirkungen
 - Unveränderte Teile sind nur Gegenstand der Änderungsgenehmigung, soweit Änderung Auswirkungen auf die unveränderten Anlagenteile haben kann
- **§ 16 Abs. 1 S. 1 1. HS BImSchG:**
*„Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (**wesentliche Änderung**)“*
- Begriff der Auswirkungen unterscheidet sich inhaltlich nicht von dem in § 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG
 - Maßgeblich sind Schutzgüter nach § 1 BImSchG

Übergangsanlagen nach dem EEG 2017

– Welche Änderungen sind möglich?



I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

a. Nachteilige Auswirkungen

- Müssen im Hinblick auf die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG negativ zu bewerten sein (Keine Erfassung von positiven oder neutralen Auswirkungen)
- hinreichende Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen ausreichend

b. Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

- Mögliche nachteilige Auswirkungen müssen sich auf die Erfüllung der speziellen immissionsschutzrechtlichen Pflichten beziehen
 - Genehmigungsfrage muss im Hinblick auf die Erfüllung der Grundpflichten durch die Anlagenänderung neu aufgeworfen werden
- **Erheblich:** keine besondere materiell-rechtliche Bedeutung, sondern ist als für die Prüfung relevant zu verstehen

Übergangsanlagen nach dem EEG 2017

– Welche Änderungen sind möglich?



I. Problemaufriss

c. Bagatellgrenze des § 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG

II. Vorgaben des EEG 2017

- Eine Änderung ist nicht wesentlich, wenn die nachteiligen Auswirkungen die Bagatellgrenze des § 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG nicht überschreiten

III. Änderungen

- Dies ist der Fall, wenn

IV. Änderungsanzeige

- Die nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und

V. Änderungs-
genehmigung

- Die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und den Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist

VI. Neugenehmigung

- Bleiben Zweifel an der Geringfügigkeit oder ist erst eine nähere Prüfung erforderlich → Änderungsgenehmigungsverfahren

Übergangsanlagen nach dem EEG 2017

– Welche Änderungen sind möglich?



I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

d. Verhältnis zur ursprünglichen Genehmigung

- Änderungsgenehmigung tritt zur ursprünglich erteilten Genehmigung hinzu und bildet zusammen mit dieser einen **einheitlichen Genehmigungstatbestand**
- Erweiterung der Anlage (Quantitative Änderung):
 - Erweiterung der ursprünglichen Genehmigung
 - Ursprüngliche Genehmigung bleibt bestehen
 - **„parallele“ Genehmigung zur Erstgenehmigung**
- Änderung bezieht sich auf Gegenstände der bestehenden Anlage (Qualitative Änderung):
 - Bisherige Genehmigung wird **in Reichweite der Änderungsgenehmigung ersetzt**
 - Umgestaltung der Erstgenehmigung zu dem Zeitpunkt, der ausdrücklich oder (wie meist) mutmaßlich mit dem Änderungsbescheid intendiert ist (spätestens mit vollständigen Abschluss der Änderungsmaßnahmen, Verzichtserklärung des Anlagenbetreibers nicht erforderlich)

Übergangsanlagen nach dem EEG 2017

– Welche Änderungen sind möglich?



I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

d. Verhältnis zur ursprünglichen Genehmigung

- Aus Änderungsgenehmigung ergibt sich für Anlagenbetreiber **keine Verpflichtung zur Durchführung der Änderung**

→ Sowohl vor als auch nach Durchführung der Änderung kann Anlagenbetreiber auf Änderungsgenehmigung verzichten



Ursprüngliche Genehmigung lebt in vollem Umfang wieder auf (evtl. Rückgängigmachung der Änderung)

→ Anlagenbetreiber ist berechtigt, die Anlage im Rahmen der ursprünglichen Genehmigung weiter zu betreiben

Übergangsanlagen nach dem EEG 2017

– Welche Änderungen sind möglich?



I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

e. Beispiele

- Änderung der Betriebsweise zur Nachtzeit (Änderung oder Aufhebung der schallreduzierten Betriebsweise (i.d.R. bedeutet dies eine Erhöhung der elektrischen Leistung) oder eine Ausweitung der Betriebszeit auf die Nachtzeit → relevante Veränderung der Immissionsituation
- Modifizierungen an den Rotorblättern: gezielte Verbesserungsmaßnahme soll zur Erhöhung der bisher reduzierten Leistung zur Nachtzeit genutzt werden (neue Ausbreitungsrechnung zum Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird erforderlich)



I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

f. EEG-seitige Auswirkungen einer Änderung nach § 16 BImSchG

- **(P)** „neue“ Genehmigungslage oder einheitlicher Genehmigungstatbestand?
 - Änderungsgenehmigung „sattelt“ auf Ursprungsgenehmigung auf (Argument: Bestandsschutz)
 - konkrete Errichtung aber erst auf Basis der geänderten Genehmigung
- **(P)** Anlagenidentität?
- **(P)** Leistungsrelevanz?

Übergangsanlagen nach dem EEG 2017

– Welche Änderungen sind möglich?



I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

VI. Neugenehmigung



1. Abgrenzung Änderungsgenehmigung ./ . Neugenehmigung

I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-genehmigung

VI. Neugenehmigung

- Erforderlichkeit einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG bei vollständiger bzw. überwiegender Veränderung des Kernbestandes der Anlage
 - Veränderung des Charakters der Gesamtanlage (**vgl. VGH Mannheim, Beschl. V. 11.12.2014 - 10 S 473/14**)
- Änderung hat solch prägende Wirkung, dass gesamte Anlage als neue Anlage qualifiziert werden muss
- Neugenehmigung bei:
 - massiver Erhöhung der Anlagenkapazität, welche mit Änderung einhergeht
 - Regelmäßig bei Verdoppelung der Kapazität anzunehmen
 - Nicht nur geringfügiger Standortverschiebung
 - i.d.R. Repoweringvorhaben



I. Problemaufriss

2. EEG-seitige Auswirkungen einer Neugenehmigung

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen



- Genehmigung nicht mehr vor dem 01.01.2017 erteilt

IV. Änderungsanzeige

→ **Wegfall des Übergangsanlagenstatus!**

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung



3. Abgrenzung im Einzelfall

I. Problemaufriss

a. Änderung des Anlagentyps

II. Vorgaben des EEG 2017

- Umstrittenste Art der Änderung von WEA in Verwaltungspraxis und Rechtsprechung
- In NRW: Typwechsel = Neugenehmigung (**z.B.: VG Köln, Urt. v. 19.05.2016 – 13 K 4121/14; OVG Münster, Urt. v. 25.02.2015 – 8 A 959/10**)
- Allgemeine Auffassung lehnt dies jedoch ab, da auch der komplette Ersatz einer Anlage durch eine geänderte Ausführung eine Änderung darstellen kann
- Überwiegende Teil der Rspr. sieht Änderung i.S.d. § 16 BImSchG und keine Neuerrichtung bei
 - Typwechsel mit vergleichbaren Anlagendaten (Leistung, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe)
 - gewisser Vergrößerung oder Verkleinerung der Dimension

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

→ Jedoch immer **Einzelfallprüfung anhand des Maßes, in dem der neue WEA-Typ vom alten abweicht**



3. Abgrenzung im Einzelfall

I. Problemaufriss

a. Änderung des Anlagentyps

II. Vorgaben des EEG 2017

- **VGH München, Beschl. V. 08.06.2015 – 22 CS 15.686:**

„Eine Änderung des Anlagentyps betrifft also zumindest nicht in jedem Fall den ‚Kernbereich des genehmigten Gegenstands‘ und somit die Grundlage der ursprünglich erteilten Genehmigung.“

III. Änderungen

→ Entscheidend sind der Standort, der Umfang der Anlage und der Abstand zu Schutzgütern sowie die Art der hervorgerufenen Umwelteinwirkungen und die Art und Weise ihrer Verursachung

IV. Änderungsanzeige

„Bleiben diese Parameter unverändert, so kann auch bei einem Wechsel zum Modell eines anderen Herstellers, verbunden mit einer Änderung des Rotorradius um gut 4 % (von 56 m auf 58,5 m), der Gesamthöhe um ca. 2 % (von 196 m auf 199 m) und einer Verringerung der Leistung (von 3.000 kW auf 2.400 kW) nicht von derart erheblichen Änderungen ausgegangen werden, die es erfordern würden, alle mit einer Neugenehmigung verbundenen Verfahrensschritte erneut zu unternehmen.“

V. Änderungs-genehmigung

VI. Neugenehmigung

- Vgl. auch **OVG Koblenz, Urtr. v. 12.05.2011 – 1 A 11186/08, Urtr. v. 03.08.2016 – 8 A 10377/16**



3. Abgrenzung im Einzelfall

I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

a. Änderung des Anlagentyps

- **VGH München, Beschl. V. 15.10.2012 – 22 CS 12.2110:**

Änderungsanzeige nach § 15 BIMSchG ausreichend für
Typwechsel von Enercon E-82 auf E-82 E2

- identische äußeren Abmessungen der beiden Modelle
- Der Versatz der Rotorblattspitze ist nur etwas geringer
- Garantie des Herstellers eines Schallleistungspegel von 104 dB(A) auch für neuen Anlagentyp (sowie Vorliegen entsprechender Vergleichsmessungen)
- mehr Leistung des neuen Anlagenmodells



3. Abgrenzung im Einzelfall

I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungsgenehmigung

VI. Neugenehmigung

b. Standortverschiebung

- Geringfügige Standortverschiebungen (zur Optimierung von Grundstücksnutzungen, Wegeanbindung oder baurechtlichen Abstandsflächen) i.d.R. nur sehr geringen Einfluss auf die Immissionssituation in der Umgebung
 - Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG
- Deutliche Standortverschiebungen führen jedoch meist zu einer Veränderung der Immissionssituation
 - Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG
 - Kritische Prüfung der Grenze zur Neugenehmigung, da Änderungstatbestand des BImSchG keine Errichtung an einem völlig anderen Standort umfasst

Übergangsanlagen nach dem EEG 2017

– Welche Änderungen sind möglich?



3. Abgrenzung im Einzelfall

I. Problemaufriss

b. Standortverschiebung

II. Vorgaben des EEG 2017

• **Aluid-Rechtsprechung:**

- Standortverschiebungen von nur 20-40m schon ein aluid (d.h. ein anderes als das ursprüngliche Vorhaben)

III. Änderungen

→ Neugenehmigung nach § 4 BImSchG

IV. Änderungsanzeige

→ So **OVG Münster, Urt. v. 28.11.2007 – 8 A 2325/06, Beschl. V. 24.06.2010 – 8 A 2764/09; OVG Lüneburg, Urt. v. 08.05.2012 – 12 LB 265/10**

V. Änderungs-genehmigung

- Neben Berücksichtigung der Distanz der Standortverschiebung auch Berücksichtigung ihrer Bedeutung im Einzelfall (z.B. Verringerung des Abstandes zu Immissionspunkten, Schutzgebieten oder Grenze der Konzentrationszone) (**OVG Münster, Urt. v. 18.08.2009 – 8 A 613/08**)

VI. Neugenehmigung

→ Daher können auch größere Standortverschiebungen zwischen 30 und 70 m als Änderung angesehen werden

→ so **VG Darmstadt, Beschl. V. 17.06.2015 – 6 L 571/15, VG Oldenburg, Urt. v. 18.03.2015 – 5 A 2516/11**



3. Abgrenzung im Einzelfall

I. Problemaufriss

II. Vorgaben des EEG 2017

III. Änderungen

IV. Änderungsanzeige

V. Änderungs-
genehmigung

VI. Neugenehmigung

c. Repowering

- **Pauschale Forderung einer Neugenehmigung** aufgrund derart starken Veränderung der Anlagendimension (Verdoppelung der Kapazität, deutliche Erhöhung der Gesamthöhe/Rotordurchmesser)
- **Aber:**
 - Höhenbegrenzungen an WEA-Standorten im FNP oder andere Restriktionen
→ Nicht immer die Möglichkeit einer deutlichen Vergrößerung
 - Größenwachstum wird sich technisch bedingt wohl nicht unbegrenzt fortsetzen können
 - Daher letztlich auch im Falle des Repowerings stets **Einzelfallprüfung**
- **OVG Lüneburg, Beschl. V. 24.07.2013 – 12 ME 37/13** sieht Überschreitung der Grenze zur Neugenehmigung bei Steigerung der Gesamthöhe von 80 m auf 149 m und sowie einer deutlichen Erhöhung der Leistung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton, Recht der Erneuerbaren Energien
TU Chemnitz

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Christoph Richter
Rechtsanwalt